

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/020/2009; LSchK/59/2009

In dem Wahlanfechtungsverfahren

DIE LINKE.KV [...]

- Berufungsführer -

gegen

[...] und [...] sowie [...]

- Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 23.2.2009 im schriftlichen Verfahren einstimmig beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Berufung wird wieder hergestellt.

Die Berufung wird zur mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission angesetzt.

Begründung:

Die Landesschiedskommission hat mit Beschluss vom 10.1.2009 einstimmig beschlossen, die Wahlen zum Vorstand und die Aufstellung der Liste zur Kommunalwahl für unwirksam zu erklären, und Neuwahlen bis zum 28.2.2009 angeordnet. Ihren Beschluss hat sie für sofort vollziehbar erklärt.

Zur Begründung hat sie im wesentlichen ausgeführt, dass 19 Neumitgliedern das Stimmrecht versagt wurde, weil die Versammlung rechtsirrig davon ausging, dass die Sechs-Wochen-Frist nach § 2 Abs. 3 der Bundessatzung noch nicht abgelaufen sei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wurde nicht ausdrücklich begründet. Es liegt aber auf der Hand, dass die Landesschiedskommission dem Kreisverband rechtzeitig

vor dem damals avisierten Termin der Kommunalwahl am 7.6.2009 die Aufstellung einer gültigen Liste ermöglichen wollte.

Eine telefonische Rückfrage bei dem Berufungsführer ergab, dass bislang keine neue Mitgliederversammlung einberufen worden ist. Dafür wäre nach der Logik des Beschlusses der Landesschiedskommission der alte Vorstand zuständig gewesen, weil ja die Vorstandswahlen mit sofortiger Wirksamkeit für unwirksam erklärt worden sind. Die Folge der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirksamkeit besteht nunmehr darin, dass der neu gewählte Vorstand zumindest vorübergehend wieder amtiert, da über die Wahlanfechtung noch nicht abschließend entschieden worden ist und die Wahlanfechtung nach der Wahlordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Jetzt dürfte es rein faktisch schon nicht mehr möglich sein, eine ordnungsgemäße Wahlversammlung innerhalb der angesetzten Frist durchzuführen. Glücklicherweise haben die Beteiligten insoweit Unterstützung durch den Verfassungsgerichtshof Münster erhalten, der den vorgezogenen Wahltermin für die Kommunalwahl am 7.6.2009 gekippt hat. Die Kommunalwahlen werden jetzt erst nach der Sommerpause durchgeführt. Entsprechend mehr Zeit bleibt nach dem Kommunalwahlgesetz zur Aufstellung der Listen. Allein aus diesem Grunde ist es deswegen angebracht, die aufschiebende Wirkung der Berufung wieder herzustellen. Für die Wahlen zum Vorstand kommt es auf eine Woche mehr oder weniger sowieso nicht an.